

Antrag zur Teilnahme am Krämerbrückenfest 2022 - für den Domplatz am Sonntag (19.06.2022)
grundsätzlich nur mit allgemeiner Handelsware
Antragsschluss: 03.05.2022

1. Antragsteller

Name, Vorname des Bewerbers (ausgeschriebener Vorname) oder Firmenname

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Bundesland) des Gewerbesitzes

Tel.-Nr.

Tel.-Nr. mobil

Fax-Nr.

E-Mail-Adresse

2. Verkaufsstand

Größe des Standes

Frontmeter

m

Tiefe

m

Höhe

m

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Strom

Anschlusswert: kW

Stromanschluss (Angabe gilt als verbindliche Berechnungsgrundlage!)

16 A / 230 V

16 A / 400 V

32 A

63 A

Tragen Sie bitte die Anzahl hier ein!

4. Warenangebot

(genaue Geschäftsart/Beschreibung des Warenangebotes; wenn Platz nicht ausreichend, dann Anlage beifügen)

Anlage ist beigefügt

4.1 Produkte aus eigener betrieblicher Herstellung

Nein. Ja, bitte benennen:

5. Datenschutz

Die Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 DS-GVO unter www.erfurt.de/ef114471 habe ich zur Kenntnis genommen. Die ausführlichen Informationen werden auf Anfrage auch zugesandt.

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Unrichtige Angaben können zum Ausschluss vom Krämerbrückenfest führen. Die nachfolgenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich füge sowohl Farbfotos vom Verkaufsstand (Mindestgröße: DIN A5 bzw. 13 x 18 cm, Frontansicht komplett) als auch vom Warenangebot bei.

(Stempel)

Unterschrift des Antragstellers
für die Punkte 1 bis 5 des Antrages

Ort, Datum

Wird von der Kulturdirektion ausgefüllt!

Frist

vollständig

unvollständig

Bitte beachten Sie folgende Hinweise!

1. Die Antragsfrist endet am **03.05.2022**. Es gilt das Datum des Eingangs bei der Stadtverwaltung Erfurt. Die Antragsfrist ist unbedingt einzuhalten. **Verspätet und unvollständig eingegangene Anträge sowie Anträge und Fotos per E-Mail oder Fax bzw. Fotos auf digitalen Datenträgern können nicht berücksichtigt werden.** Antragsteller, die bis zum **07.06.2022** keine Zusage erhalten haben, müssen davon ausgehen, dass ihr Antrag nicht berücksichtigt werden konnte. Eine separate Absage erfolgt nicht. Für die Erstellung eines Ablehnungsbescheides, welcher durch den Antragsteller schriftlich bei der Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion, Abt. Märkte und Stadtfeste, abzufordern ist, wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro mit dem Bescheid erhoben.
2. Grundsätzlich werden nur **attraktive Verkaufsstände** mit allgemeiner Handelsware (entsprechend der Konzeption) sowie einer maximalen Breite von 8,00 m und einer maximalen Tiefe von 5,00 m auf dem Domplatz sonntags zusätzlich zugelassen.
3. Pro Antragsteller ist je Veranstaltungsbereich nur eine Zulassung möglich. Für die gesamte Veranstaltung sind maximal zwei Zulassungen möglich.
4. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung und im Fall einer Zulassung auf Genehmigung des gesamten Warenangebotes sowie auf Zuteilung eines bestimmten Platzes besteht nicht.
5. Farbfotos vom Verkaufsstand (Mindestgröße: DIN A5 bzw. 13 x 18 cm, Frontansicht komplett) als auch vom Warenangebot sind dem Antrag beizufügen. Anträge ohne Foto/s vom Verkaufsstand und Warenangebot werden nicht bearbeitet.
6. Auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 16.09.2015 zur Drucksache 1377/15 ist das Mehrwegsystem für Veranstaltungen der Stadt Erfurt, insbesondere der Kulturdirektion, ab 01.01.2017 im Kontext auch mit dem "Verbot von Einwegplastik", beschlossen durch das Bundeskabinett und in Kraft getreten am 03.07.2021, umfassend durchzusetzen. Insofern sind auch für Speisen und die Essenverabreichung ausschließlich Mehrweggeschirr bzw. essbare Behältnisse (Waffeln/Gebäcksteller) und im Ausnahmefall kompostierbare Behältnisse zu verwenden.

Die entsprechenden Regelungen der Bundesregierung untersagen die Produktion von und den Handel mit Trinkhalmen, Rührstäbchen, Luftballonstäben und Einweg-Geschirr aus konventionellem Plastik und aus "Bioplastik" sowie ab Januar 2022 die Ausgabe von leichten Plastiktragetaschen an Kundenschaft. Ebenfalls vom Verbot betroffen sind Einweg-Behälter aus Styropor wie To-Go-Becher und Einweggeschirr aus Pappe, das nur zu einem kleinen Teil aus Kunststoff besteht oder mit Kunststoff überzogen ist.

7. Die Vergabe/Zulassung erfolgt unter Berücksichtigung der entsprechenden Eignungs- und Qualitätskriterien. Zur Beurteilung im Rahmen der Auswahl ist das Kriterium "Attraktivität" das einzige Vergabekriterium. Dazu werden insbesondere folgende Kriterien bewertet:
 - Attraktivität/Optik des Verkaufsstandes (50 %)
 - Art und Weise der Warenpräsentation (10 %)
 - Ausgewogenheit des Sortiments (Sortimentsreinheit) (20 %)
 - Attraktivität des Sortiments (15 %)
 - Produkte aus eigener betrieblicher Herstellung (5 %).
8. Nicht zugelassene Waren (stadtfestuntypische Sortimente) bzw. Verkaufsstände (Händlerstände) sind insbesondere:
 - der Verkauf von jeglichen Waren im Umhergehen,
 - Pirmille-Streifen,
 - Informationsstände ohne Kooperationsvertrag,
 - feuergefährliche oder leicht explodierende Waren und Handlungen, Schuss-, Hieb- und Stichwaffen sowie Munition, Kriegsspielzeuge, Spielzeugwaffen und Ähnliches,
 - Waren, deren Angebot gegen die guten Sitten verstoßen würden; auf den besonderen Charakter des Krämerbrückenfestes als Stadtfest ist Rücksicht zu nehmen,
 - Geschäfte nach Schaustellerart, welche konzeptionell nicht vorgesehen sind,
 - Waren mit Symbolen und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (i. S. v. § 86a StGB),
 - das Tätowieren sowie das Stechen von Piercings vor Ort,
 - Gebrauchtwaren.
9. Eine Haftung, dass die Veranstaltung tatsächlich und zu dem angegebenen Termin stattfindet, wird von der Landeshauptstadt Erfurt nicht übernommen. Unabhängig von der weiteren Verfahrensweise möchten wir Sie bereits jetzt darauf hinweisen, dass durch die Stadtverwaltung Erfurt ein Ausschluss von Schadenersatzansprüchen erfolgt, dies bedeutet u. a.:
 - Wird die Veranstaltung "Krämerbrückenfest" aufgrund hoheitlicher Eingriffe vor dem Vertragsbeginn oder während der Dauer der Veranstaltung abgesagt, steht der Stadtverwaltung Erfurt als Vermieterin ein Kündigungsrecht zu.
 - Sie als Teilnehmer/Mieter können von der Stadtverwaltung Erfurt als Vermieterin für die bei Zugang der Kündigung bereits getätigten vergeblichen Aufwendungen, z. B. Kosten für die Bewerbungsunterlagen, keinen Ersatz verlangen und die zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen nicht in Rechnung stellen.
 - Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Mieter gegen die Vermieterin wird ausgeschlossen.
 - Im Falle der Absage vor Veranstaltungsbeginn des "Krämerbrückenfestes" entfällt der Anspruch der Vermieterin gegen den Mieter auf Zahlung der vereinbarten Standmiete.
 - Sofern die Absage/Beendigung der Veranstaltung während der vertraglich vereinbarten Dauer erfolgt, entfällt der Anspruch der Vermieterin gegen den Mieter für den Zeitraum, in dem die Veranstaltung "Krämerbrückenfest" nicht stattfinden kann.